

**STAATSGERICHTSHOF
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

**Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft vom
14. Mai 2023
Beschluss vom 23.05.2024 (St 18/23)**

Leitsätze

1. Eine Beschwerde im Wahlprüfungsverfahren ist unzulässig, wenn sie nicht innerhalb der in § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG vorgesehenen zweimonatigen Frist begründet wird.
2. Eine Begründungsfrist von zwei Monaten, wie sie in § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG seit einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2018 vorgesehen ist, bietet dem Beschwerdeführer einen ausreichenden Zeitraum, sich mit der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts auseinanderzusetzen, wahrt aber auch gleichzeitig das öffentliche Interesse, zügig eine abschließende Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffen zu können.
3. An eine Begründung sind auch im Wahlprüfungsverfahren gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Die Bezugnahme auf das Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren genügt hierfür nicht.



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 18/23

Beschluss

In dem Wahlprüfungsverfahren betreffend
die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft vom 14. Mai 2023

– Beschwerdeführer –

weitere Beteiligte:

1.

2.

Mitwirkungsberechtigte:

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch
den Präsidenten Prof. Sperlich,
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,
den Richter Dr. Haberland,
die Richterin Prof. Dr. Heesen,
die Richterin Prof. Dr. Lange,
den Richter Dr. Riemer und
den Richter Prof. Dr. Hartmann

am 23. Mai 2024 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Dezember 2023 – 14 K 1620/23 – wird als unzulässig verworfen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

I. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft.

Der Beschwerdeführer ist Mitglied des Landesverbandes Bremen der AfD. Nach dem Landesparteitag der AfD im Mai 2022 gab es innerhalb des Landesverbandes eine Auseinandersetzung um die Gültigkeit der Vorstandswahlen. Das Landesschiedsgericht der AfD für das Land Bremen erklärte durch Beschluss vom 20. Oktober 2022 die Wahlen und Abstimmungen des Landesparteitags vom 8. Mai 2022 für nichtig und setzte einen Notvorstand ein, dem die Aufgabe zukommen sollte, im Hinblick auf die anstehenden Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft die Aufstellungsversammlung rechtssicher vorzubereiten und durchzuführen. Diese Entscheidung wurde später durch das Bundesschiedsgericht der AfD bestätigt. Gleichzeitig wies der Vorstand des AfD-Bundesverbands darauf hin, dass sich der Notvorstand nicht ordnungsgemäß im Amt befände und der aus den Wahlen auf dem Landesparteitag hervorgegangene Vorstand (sogenannter Rumpfvorstand) den Landesverband vertrete. Sowohl der Notvorstand als auch der Rumpfvorstand reichten bei der Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen einen Wahlvorschlag für die Bürgerschaftswahl am 14. Mai 2023 ein. In seiner Sitzung vom 17. März 2023 wies der Wahlbereichsausschuss für Bremen sowohl den Wahlvorschlag des Notvorstandes als auch den Wahlvorschlag des Rumpfvorstandes zurück. Die dagegen für den Rumpfvorstand eingelegte Beschwerde wies der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 23. März 2023 zurück und führte zur Begründung aus, dass die Wahlvorschläge des sogenannten „Rumpfvorstandes“ nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG genügten. Danach müsse jeder Wahlvorschlag von dem Vorstand des Landesverbandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Landesschiedsgericht der AfD habe mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 einen Notvorstand eingesetzt, der auch die Aufgabe habe, im Hinblick auf die anstehenden Wahlen die Aufstellungsversammlungen durchzuführen. Das Bundesschiedsgericht habe diesen Beschluss bestätigt. Die am Rumpfvorstand beteiligten

Personen seien nicht Mitglieder dieses durch die Schiedsgerichte anerkannten Notvorstandes und daher auch nicht berechtigt, Wahlvorschläge gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG zu unterzeichnen.

Der Beschwerdeführer hat gemeinsam mit weiteren Mitgliedern der AfD und dem AfD-Landesverband, vertreten durch den Rumpfvorstand, beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft erhoben. Nach Weiterleitung des Einspruchs haben sie vor dem Wahlprüfungsgericht im Wesentlichen geltend gemacht, dass der Landeswahlausschuss bei seiner Entscheidung fehlerhaft zusammengesetzt gewesen sei, den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht gewahrt habe und in mehrfacher Hinsicht gegen Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes verstoßen habe. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch durch Beschluss vom 5. Dezember 2023 zurückgewiesen (14 K 1620/23). Der Beschluss ist dem Prozessbevollmächtigten der Einspruchsführer am 12. Dezember 2023 zugestellt worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 27. Dezember 2023 Beschwerde beim Staatsgerichtshof eingelegt (St 18/23). Die übrigen Einspruchsführer des Verfahrens 14 K 1620/23 haben durch gesonderte Schreiben teilweise für sich allein (St 14/23) und teilweise gemeinsam mit dem Landesverband und vertreten durch einen Prozessbevollmächtigten (St 15/23) gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts Beschwerde erhoben.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 15. Februar 2024 ist der Beschwerdeführer darauf hingewiesen worden, dass er die Beschwerde nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist begründet habe und sie sich deshalb voraussichtlich als unzulässig erweise. Der Beschwerdeführer ist um Prüfung gebeten worden, ob die Beschwerde vor diesem Hintergrund zurückgenommen werden solle. Trotz Erinnerung an die Beantwortung der Anfrage ist eine Stellungnahme nicht erfolgt.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, denn sie ist nicht fristgerecht begründet worden.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG kann der Staatsgerichtshof gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde angerufen werden. Die Beschwerde ist gem. § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen. Auf diese Fristen ist auch in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des Wahlprüfungsgerichts ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Beschwerde ist zwar innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben, nicht aber innerhalb der Zwei-Monats-Frist begründet worden. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift vom 20. Dezember 2023 angekündigt, dass die Beschwerde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung begründet werde. Eine Begründung ist aber auch nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist nicht vorgelegt worden. Der Beschwerdeführer hat sich seit Eingang seiner Beschwerde beim Staatsgerichtshof am 27. Dezember 2023 in dem Verfahren nicht mehr geäußert und auch auf Anfragen des Gerichts nicht reagiert. Die Frist zur Begründung der Beschwerde endete gem. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 1. Alt. BGB, die nach allgemeiner Auffassung auch für die Berechnung von Fristen im Bereich des öffentlichen Rechts herangezogen werden können (vgl. BVerfGE 102, 254, 295; Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, BGHZ 59, 396, 397), mit Ablauf des 12. Februar 2024. Eine Verlängerung der Frist ist vom Beschwerdeführer nicht beantragt worden.

Die Nichtvorlage der Begründung innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist führt zur Unzulässigkeit der Beschwerde. Die Begründung ist ein wesentliches Erfordernis des Antrages selbst. Sie muss deshalb innerhalb der für die jeweilige Verfahrensart gesetzlich vorgeschriebenen Frist vorliegen. Das hat das Bundesverfassungsgericht für alle verfassungsgerichtlichen Verfahrensarten aus § 23 BVerfGG hergeleitet, wonach Anträge, die das Verfahren einleiten, schriftlich einzureichen und zu begründen sind (BVerfGE 24, 252, 259 BVerfGE 21, 359, 360; 58, 170 f.). Speziell für das Wahlprüfungsverfahren folgt dieser Grundsatz auch aus dem öffentlichen Interesse an einer alsbaldigen Klärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl (BVerfGE 21, 359, 361). Wenn dem Beschwerdeführer gestattet wäre, die Begründung seiner Beschwerde auch nach Ablauf der Frist nachzureichen, ohne dass ihm hierfür eine Fristverlängerung gewährt worden ist, wäre dies mit dem Beschleunigungsgebot im Wahlprüfungsverfahren nicht zu vereinbaren.

Der Staatsgerichtshof ist in seiner Rechtsprechung bereits zu einer früheren Fassung des § 39 BremWahlG zu der Auffassung gelangt, dass die nicht fristgerechte Vorlage der Begründung die Unzulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde zur Folge hat (BremStGH, Urt. 13.09.2016 – St 1/16, juris Rn. 35). Zur Begründung hat der Staatsgerichtshof maßgeblich auf § 15 BremStGHG abgestellt, der einen mit § 23 BVerfGG identischen Wortlaut aufweist. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 23 BVerfGG und dem Wortlaut der damaligen Fassung des § 39 Abs. 1 BremWahlG folgend ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, dass eine zeitliche Differenzierung zwischen Einlegung und Begründung der Beschwerde nicht vorgesehen sei und deshalb auch die Begründung innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorgelegt werden müsse. Der Staatsge-

richtshof hat in seiner damaligen Entscheidung zwar keine durchgreifenden Bedenken gegen die nur knapp bemessene Frist erhoben, den Gesetzgeber jedoch aufgefordert zu erwägen, die Vorschrift bei Gelegenheit einer Änderung des Wahlgesetzes an das Vorbild des § 48 BVerfGG anzupassen (BremStGH, Urt. 13.09.2016 – St 1/16, juris Rn. 36). Diese Anpassung ist mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 411) dahingehend vorgenommen worden, dass § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahl nunmehr eine Zwei-Monats-Frist für die Begründung der Wahlprüfungsbeschwerde vorsieht. Gerade mit Blick auf diesen erheblichen Zeitraum, der Beschwerdeführern zur Begründung ihrer Beschwerde zur Verfügung steht, und dem gleichzeitig bestehenden öffentlichen Interesse, zügig eine abschließende Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffen zu können, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Versäumung der Begründungsfrist auch nach neuer Gesetzeslage zur Unzulässigkeit der Beschwerde führen muss.

An eine Begründung sind auch im Wahlprüfungsverfahren gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Die Beschwerde kann gem. § 30 Abs. 1 BremStGHG nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts das Grundgesetz, die Landesverfassung oder das Bremische Wahlgesetz verletzt. Der Beschwerdeführer unterliegt insoweit einer Substantiierungspflicht. Die Bezugnahme auf einen Schriftsatz im Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht kann daher zur Begründung einer Wahlprüfungsbeschwerde nicht ausreichend sein, weil sie keine Rechtsverletzungen der angefochtenen Entscheidung zum Gegenstand haben kann. Ob hier eine Bezugnahme auf die in den Parallelverfahren vorgelegte Begründung zur Erfüllung der Begründungsanforderungen ausnahmsweise genügt hätte, kann offenbleiben, weil auch eine solche Bezugnahme durch den Beschwerdeführer unterblieben ist. Die hier allein vorgenommene Ankündigung einer Begründung kann unter keinem Gesichtspunkt als ausreichend angesehen werden.

III. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (§ 39 Abs. 2 BremWahlG, § 19 Abs. 1 BremStGHG).

IV. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil von ihr eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war (§ 30 Abs. 2 BremStGHG). Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Dr. Haberland

gez. Prof. Dr. Heesen

gez. Prof. Dr. Lange

gez. Dr. Riemer

gez. Prof. Dr. Hartmann